

## **Paragrafen aus alter AVVO, auf die AVO verweist:**

§ 11 Abs. 10 AVO (Entgelt für Bereitschaftsdienst) verweist auf § 5 Abs. 7 AVVO:

### **§ 5 Abs. 7 AVVO**

(7) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst ausnahmsweise nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 22 Absatz 3 Unterabsatz 2) vergütet.

Leisten Mitarbeiter mehr als acht Bereitschaftsdienste in einem Kalendermonat, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 12 AVO-ÜVO (Beihilfen) verweist auf § 26 AVVO:

### **§ 26 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nachstehend nichts abweichendes bestimmt ist.

(2) Beihilfeberechtigt sind Angestellte, die am 31. Dezember 1997 bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung beschäftigt sind, wenn das Arbeitsverhältnis am 01. Januar 1998 zu dem selben Dienstgeber fortbesteht. Auf diese findet der Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt 1981, S. 105) Anwendung.

(3) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

(4) Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.